47. Erfordernisse einer Anfechtungserklärung nach § 143 B.G.B. Ermächtigt die Prozestvollmacht zur Abgabe und zur Entgegennahme einer Ansechtungserklärung nach § 143 B.G.B. im Prozesse?

B.G.B. §§ 119, 121, 143, C.B.D. § 81,

II. Civilsenat. Urt. v. 4. Juni 1901 i. S. M. & Co. (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. II. 127/01.

- I. Landgericht hamburg.
- II. Oberlanbesgericht baselbit.

Der Beklagte, ber in Berlin seinen Wohnsitz und seine Handelsniederlassung hatte, hatte am Mittag des 5. Februar 1900 in Berlin
mit M., dem Reisenden der Rlägerin, einen Vertrag verabredet, wonach
ihm der Alleinverkauf der Fabrikate einer von der Klägerin vertretenen Fahrradsabrik für Berlin übertragen werden sollte. Diesem
allgemeinen Vertrage hat die Klägerin am 8. Februar 1900 ihre Zustimmung erteilt. Roch am Abend des 5. Februar 1900 hatte der
Beklagte serner ein von dem Reisenden M. ausgefülltes Bestellsormular unterzeichnet, wonach er 25 Fahrräder bestellte. In diesem
war der unmittelbar über der Unterschrift vorgedruckte Vermerk
"Conditionen" ausgefüllt mit den Worten "It. Vertrag"; der Vordruck
der ersten Seite enthielt eingangs die Worte "Unterzeichneter bestellt
zu den umstehenden Bedingungen"; auf der Rückseite war eine
Reihe von Bedingungen vorgedruckt, deren letztere lautet "Er=
füllungsort für Sie und für Rahlung ist Hamburg".

Da ber Beklagte die Abnahme der Fahrräder weigerte, erhob die Rlägerin bei dem Landgerichte zu Hamburg Rlage auf Zahlung des Kaufpreises, indem sie die Zuständigkeit dieses Gerichtes darauf gründete, daß nach dem Bestellscheine Hamburg Erfüllungsort sei. Der Beklagte widersprach dem letzteren Borbringen und schützte die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit vor. Das Landgericht gab dieser Einrede statt und wies deshalb die Klage ab; das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück, indem es erwog: da der Beklagte in Berlin seinen Wohnsitz und seine Geschäftsniederlassung habe, sei die Zuständigkeit Hamburger Gerichte nur begründet, wenn Hamburg als Ort der Erfüllung vereindart sei. Da hier nicht die formelle, sondern

die materielle Beweiskraft einer Urkunde in Frage stehe, sei 8 416 C.B.D. nicht allein entscheidend; vielmehr werde ber Beklagte trop feiner Unterschrift bes Bestellformulares durch ben Teil jener Urfunde, welcher an sich geeignet ware, ben Erfüllungsort in hamburg zu begrunden, nicht gebunden, wenn er zu beweisen vermöge, bag er bie in Frage stehende Bedingung nicht gekannt habe, und daß er bei Leistung der Unterschrift nicht die Absicht gehabt habe, sich auch diejenigen Erklärungen ber Urfunde, welche ihm unbekannt waren. zu eigen zu machen; in diefem Falle wurde eben eine Willenserflarung in der bezeichneten Richtung fehlen. Es werbe als bewiesen erachtet. baß ber Beklagte willens gemejen fei, nur auf Grund ber an bemfelben Tage mit M. eingehend besprochenen Bebingungen bes all= gemeinen Vertrages bie Bestellung ber 25 Fahrraber zu machen, baß er im Bertrauen barauf, daß nur diese Bedingungen in Frage kommen. und in besonderer Berudfichtigung, bag unmittelbar bor Schlug ber Bestellung die Worte "Conditionen It. Vertrag" standen, das von Dt. ausgefüllte Formular unterschrieben, die im Gingang besfelben befindlichen gedruckten Worte "zu ben umftebenden Bedingungen" nicht gelefen und von bem Vorhandensein ber Bebingungen auf ber Rudfeite nichts gewußt habe. Sei aber bies richtig, fo fei eine Willenseinigung zwischen ben Barteien, bag Samburg Erfüllungsort fein follte, überhaupt nicht zustande gefommen.

Auf Revision ber Klägerin wurde bas angefochtene Urteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Berhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus den nachfolgenden

Grunben:

... "Die Revision hat Verletzung der von dem Berufungsgerichte übersehenen §§ 119 und 121 B.G.B. durch Nichtanwendung gerügt. Sie hat geltend gemacht: die Gründe des Berufungsrichters seien dahin zu verstehen, daß an sich der ganze Inhalt des Bestellscheines als Erklärung des Beklagten sich darstelle; dieselben hätten aber das Vordringen des Beklagten, er habe die im Singange des Bestellscheines vorgedruckten Worte "zu den umstehenden Bedingungen" nicht gelesen und von dem Vorhandensein der Bedingungen auf der Rückseite des Bestellscheines keine Kenntnis gehabt, dahin aufgesaßt, daß Beklagter durch Ausstellung des Bestellscheines eine Willenserklärung jenes Inhaltes nicht abgeben wollte. Durch einen

solchen Frrtum des einen Vertragschließenden über den Inhalt seiner Erklärung werde jedoch nicht, wie der Berusungsrichter annehme, die Willenseinigung ausgeschlossen, sondern lediglich ein Recht auf Ansechtung der Willenserklärung nach § 119 B.G.B. begründet, wenn anzunehmen sei, daß Beklagter sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde; für eine solche Annahme sehle es in den Gründen des Berusungsurteiles an einem zureichenden Anhalte; überdies ließen jene Gründe eine nach Sachlage notwendige Erörterung darüber vermissen, ob übershaupt eine rechtswirksame Ansechtungserklärung vorliege, und ob die Ansechtung ohne schuldhaftes Zögern im Sinne des § 121 B.G.B. erfolgt sei.

Diese Rüge ware nicht gerechtfertigt, wenn die Gründe des Berufungerichtere bie Auffaffung juliegen, bag er in Auslegung bes Bestellicheines und der seine Ausstellung begleitenden Umstände zu der Annahme gelangte, es fei der Inhalt der Rückseite überhaupt nicht ein Teil ber rechtsgeschäftlichen Billenserflarung bes Beflagten aewefen, also überhaupt nicht rechtsgeschättlich erklärt, sobak, wenn überhaupt eine mangelnde Willenseinigung in Betracht tame, lediglich ber Rall eines versteckten Diffenses im Sinne bes & 155 B.G.B. in Frage stände. Allein aus ben Gründen bes Berufungsrichters, benen es an hinreichenber Deutlichkeit fehlt, tann eine folche Annahme nicht mit Sicherheit gefolgert werben. Dieselben legen vielmehr bie Auffassung weit naher, daß ber Berufungsrichter das Ruftandekommen einer Willenseinigung über jenen Teil bes Bestellscheines lediglich um beswillen verneint habe, weil der Beklagte, wenn auch jener Teil des Bestellscheines sich als ein Teil seiner Erklärung barftelle, eine Erflarung jenes Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte. Revision rügt aber mit Recht, daß ein solcher Frrtum bes Bellagten über ben Inhalt seiner Erklärung nicht an fich schon bas Ruftanbekommen einer vertraglichen Gebundenheit auszuschließen vermöge, fonbern nur bie Grundlage einer Anfechtung wegen Irriums nach § 119 B.G.B. abgeben fonne. Das angefochtene Urteil konnte baher nur bann aufrecht erhalten werden, wenn es eine zureichende Grundlage bafür bote, daß alle Boraussenungen einer Anfechtung jener Willenserklärung wegen Frrtumes nach 5 119 B.G.B. gegeben feien, und daß die Anfechtung auch rechtzeitig im Sinne bes § 121 B.G.B.

erfolgt fei. Der Berufungerichter hat nun zunächst einwandsfrei angenommen, daß ber Betlagte eine Ertlarung Diefes Inhaltes überhaupt nicht abgeben wollte. Gine ausdrückliche Reststellung bes weiteren Erforberniffes für die Bulaffigfeit einer Anfechtung nach § 119, daß Beklagter Die gedachte Erklärung bei Renntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung bes Falles nicht abgegeben haben würde, liegt zwar nicht vor: es könnte jedoch in den Gründen bes Berufungerichters, insbesondere soweit bieselben bie Bedeutung bes allgemeinen Vertrages für den Willen des Beklagten bei bem bier in Betracht tommenden Abichluffe erörtern, eine gureichende Reftstellung jenes Inhaltes gefunden werden. Die Anfechtung nach § 119 muß nach & 143 B.G.B. durch Erklärung erfolgen. Richt notwendig ift. baß bei biefer Erklärung ber Ausbrud "Anfechtung" gebraucht werbe: es genügt, wenn sich aus ber Erklärung ber Wille bes Erklärenben ergiebt, daß das Rechtsgeschäft ober ber von dem Mangel betroffene Teil besfelben - arg. § 139 B.G.B. - unwirksam fein folle. Der von dem Beklagten in den Instanzen erhobene Widerspruch gegen bie Bebundenheit an die gebachten Bedingungen bietet beshalb gleichfalls eine zureichende Grundlage für die Unnahme einer Anfechtungs-Diefe Anfechtungsertlärung muß nach § 143 B.G.B. erfläruna. gegenüber bem Bertragsgegner erfolgen; fie ift aber nach ber gegebenen Sachlage nur im Prozesse von bem Brozegbevollmachtigten bes Beflagten gegenüber bem Brozegbevollmächtigten ber Rlagerin erfolgt: babei fehlt es an einem Anhalte bafür, daß etwa der lettere neben der Prozesvollmacht durch besondere Bollmacht zur Enigegennahme solcher Erklärungen ermächtigt war. Allein der erkennende Senat tritt in biefer vielerörterten Frage ber Ansicht bei, baf bie Prozesvolmacht nach & 81 C.B.D. auch zur Abgabe und Entgegennahme einer Anfechtungserklärung nach & 148 B.G.B. im Brozesse ermächtige. Die Ermächtigung zum Angriffe und zur Berteibigung im Prozesse enthält die Ermächtigung zur Abgabe und zur Ent= gegennahme aller zum Angriff und zur Berteidigung erforberlichen Erklärungen, auch wenn biefe zugleich Rechtsgeschäfte bes materiellen Rechtes find und deshalb zugleich eine materiellrechtliche Wirkung haben. Rach dem Thatbestande bes ersten Richters ift jener bie Unfechtungserklärung enthaltende Widerspruch auch in ber mündlichen Berhandlung por bem Prozefigerichte erfolgt; es bedarf baber für ben

hier zunächst erörterten Punkt, ob die Anfechtungserklärung gegenüber einem gehörig bevollmächtigten Vertreter des Vertragsgegners erfolgt sei, nicht eines Eingehens auf die unter den Anhängern der hier verstretenen Ansicht darüber bestehende Meinungsverschiedenheit, ob die auf Grund der Prozespollmacht geschende Abgabe und Entgegensahme dieser Erklärung in der prozesprechtlichen Form der Erklärung in mündlicher Verhandlung vor dem Prozesperichte erfolgen müsse,

fo Bach, Prozesvollmacht und Aufrechnung, Beitschr. f. beutsch. Civilprozeß Bb. 27 S. 15,

oder ob sie auch in einer vorbereitenden Schrift und beren Entgegensnahme erfolgen könne,

fo Beismann, Aufrechnung nach bem Bürgerlichen Gesethuche, Zeitschr. f. deutsch. Civilprozeß Bb. 26 S. 19.

Soweit aber diese zulett bezeichnete Verschiedenheit der Rechtsansichten von Ginfluß darauf sein konnte, ob die Anfechtungserklärung im Sinne bes § 121 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgt sei, nachdem ber Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Renntnis erlangt habe, bedarf es im gegebenen Falle einer Stellungnahme ju berselben um beswillen nicht, weil die Grunde bes Berufnngerichters auch im übrigen keine zureichende Grundlage bafür bieten, ob die Anfechtung im Sinne bes § 121 rechtzeitig erfolgt fei. Dieselben laffen nicht erkennen, mit welchem Reitvunkte ber Beklagte nach Annahme bes Berufungsrichters Renntnis von dem Anfechtungsgrunde erlangt habe, und entbehren auch einer, wesentlich bem Gebiete ber thatfachlichen Bürdigung angehörenden, Erörterung barüber, ob bie Anfechtung nach erlangter Kenntnis ohne schuldhaftes Rögern erfolgt fei. Nach Lage ber Sache kann auch nicht in Frage kommen, diese Mängel in ber Begründung der Beachtung in der Revisionsinftang etwa mit ber Erwägung zu entziehen, daß Rlägerin nicht ausbrücklich in ben Inftangen geltend gemacht habe, die Anfechtungsertlärung fei nicht rechtzeitig erfolgt. Nach ben obigen Darlegungen konnte bas Urteil bes Berufungsrichters nur bann aufrecht erhalten merden, wenn feststände, daß im hinblic auf eine Anfechtung der Willenserklärung wegen Frrtums auch § 121 B.G.B. nicht burch Nichtanwendung verlett fei. Nach dem Gefagten ift aber eine solche Verlepung anzunehmen." . . .